



Vertrag

über die Versorgung mit Schutzimpfungen gem. § 132 e Abs. I SGB V
in der Fassung vom 07.08.2012 gültig ab 01.09.2012
(Schutzimpfungsvereinbarung – KVBW)

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg**

im folgenden – KVBW -

einerseits und

der **AOK Baden-Württemberg, Stuttgart**

und **den Ersatzkassen**

- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Techniker Krankenkasse
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

dem **BKK Landesverband Baden-Württemberg, Kornwestheim**

der **IKK classic, Dresden**

der **Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg, Stuttgart**

der **Knappschaft, Regionaldirektion München**

andererseits

im folgenden – Verbände -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Schutzimpfungen, auf die Versicherte der Krankenkassen gem. § 20d Abs. 1 SGB V einen Anspruch haben (Pflichtleistungen, Anlage I).

Ergänzend können Krankenkassen in ihren Satzungen weitere Impfungen vorsehen. Diese Impfungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Durchführung der Schutzimpfungen nach § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung richtet sich nach der Schutzimpfungsrichtlinie (SiR) des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) sowie den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut.

Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der G-BA) innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der Richtlinie zu treffen (§ 20d Abs. 1 Satz 7 SGB V). Kommt eine Entscheidung nicht termin- oder fristgerecht zustande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von so genannten Reiseschutzimpfungen erbracht werden, bis die Richtlinie aktualisiert worden ist.

Sofern der G-BA fristgerecht über die Aktualisierung der Schutzimpfungsrichtlinie entscheidet, passt die KVBW diese Vereinbarung entsprechend an und informiert die Vertragspartner.

Sofern keine fristgerechte Entscheidung des G-BA über die Anpassung der Schutzimpfungsrichtlinie erfolgt, verständigen sich die Vertragspartner bis spätestens zum Beginn des übernächsten Quartals, das auf den Ablauf der 3-Monats-Frist folgt, über die Erforderlichkeit einer Anpassung dieser Vereinbarung.

Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können auch aus Anlass einer Auslandsreise durchgeführt werden, wenn sie für die Krankheitsverhütung im Inland indiziert sind.

Vor einer Schutzimpfung hat der impfende Arzt den Impfling bzw. den Erziehungsberechtigten über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären. Die Aufklärung umfasst insbesondere

- Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung,
- Hinweise zu Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen.
- Erhebung der Anamnese sowie der Impfanamnese einschließlich des Befragens über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss wegen akuter Erkrankung
- Eintrag der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung

Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfpass oder eine Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 IfSG. Über jede Schutzimpfung muss der Impfpass oder die Impfbescheinigung folgende Angaben enthalten:

- Datum der Schutzimpfung,
- Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wird,
- Name und Anschrift des impfenden Arztes,

- Unterschrift des impfenden Arztes oder Bestätigung der Eintragung des Gesundheitsamtes.

Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen ist bei entsprechender Indikation Gebrauch zu machen.

§ 2 Prüfung

Die KVBW nutzt alle Möglichkeiten, um den Missbrauch von über den Sprechstundenbedarf (SSB) verordneten Impfstoffen für nicht anspruchsberechtigte Versicherte zu unterbinden.

Anträge auf sachliche/rechnerische Richtigstellung können innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Ende des Kalendervierteljahres, in dem das Rezept ausgestellt wurde, bei der KVBW gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und der beanstandete Betrag ist in Euro auszuweisen. Die Antragstellung berechtigt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nicht zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen.

Richtigstellungen betreffen insbesondere folgende Sachverhalte:

- Verordnungen von Impfstoffen, die nicht in den Anlagen zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind oder den dortigen Bestimmungen nicht entsprechen,
- Verordnungen, die auf den Namen des Patienten auszustellen sind.

Soweit die Impfstoffe über den SSB bezogen wurden, werden die Anträge auf sachliche/rechnerische Richtigstellung von der AOK BW für alle beteiligten Krankenkassen gemeinsam gestellt.

Die Bearbeitung der Berichtigungsanträge durch die KVBW soll innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Geltendmachung erfolgen.

Gegen die Entscheidung der KVBW kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der KVBW eingelegt werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sozialgericht erhoben werden.

Unberührt von der Frist nach Absatz 1 bleibt die Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung.

Die Prüfung der Ordnungsweise von Impfstoffen (Wirtschaftlichkeitsprüfung) ist in der Prüfvereinbarung geregelt.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß Prüfvereinbarung betreffen insbesondere folgende Sachverhalte:

- Nichtwahrnehmung wirtschaftlicher Bezugswege,
- Anforderung überhöhter/unwirtschaftlicher Mengen.

Die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung richtet sich nach den entsprechenden Regelungen zur Ordnungsweise in der Prüfvereinbarung.

§ 3 Berechtigte Ärzte / Arztwahl

Schutzimpfungen nach § 1 Nr. 1 dieses Vertrages werden von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (§ 95 Abs. 1 SGB V) ausgeführt.

Entsprechend § 76 Abs. 1 SGB V besteht freie Wahl unter den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten.

§ 4 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt¹ nach diesem Vertrag sind ausschließlich die Versicherten der Mitgliedskassen folgender vertragsschließenden Krankenkassenverbände:

- AOK Baden-Württemberg, Stuttgart
- Knappschaft, Regionaldirektion München
- LKK Baden-Württemberg, Stuttgart
- Verband der Ersatzkassen (vdek),
Landesvertretung Baden-Württemberg, Stuttgart.
- die Versicherten der IKK classic

sowie

- die Versicherten der beigetretenen Krankenkassen nach den §§ 5 und 6 dieser Vereinbarung.

Die Vertragspartner vereinbaren zudem ein Beitrittsrecht für Innungskrankenkassen und alle Betriebskrankenkassen (§§ 5 und 6). Versicherte der beigetretenen Krankenkassen haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag.

Die Anspruchsberechtigten weisen ihren Anspruch durch die Vorlage der Krankenversichertenkarte/elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheines nach. Ausdrücklich vereinbart ist, dass andere Nachweise der Anspruchsberechtigung durch Versicherte vertraglich ausgeschlossen sind.

Ausgenommen sind Versicherte, bei denen Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers (z. B. einer Berufsgenossenschaft) besteht.

§ 5 Beitrittsregelung für Innungskrankenkassen

Die Vertragspartner vereinbaren, dass Innungskrankenkassen das Recht erhalten, dieser Vereinbarung mit gleichen Rechten und Pflichten beitreten zu können. Der Beitritt erfolgt schriftlich mit der Anlage 3 sowie der Anlage zur Anlage 3 für die IKK classic – Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen gegenüber der IKK classic.

Ein Beitritt ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Dies gilt nicht für den erstmaligen Beitritt zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

¹ Die Kostenträger nach § 75 Abs. 3 SGB V können diesen Vertrag gegen sich gelten lassen. Hierfür ist eine Vereinbarung mit den Vertragspartnern über eine adäquate Beteiligung an der Kostenumlage für die Impfstoffe notwendig. Dafür streben die Krankenkassenverbände in Kooperation mit der KVBW einen Vertragsabschluss zur Umlage der Impfkosten mit den sonstigen Kostenträgern an.

Die Teilnahme der beigetretenen Innungskrankenkassen an der Vereinbarung endet, wenn die im Vertrag und die sich aus den Anlagen ergebenden Pflichten insbesondere die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden. Es gelten die Kündigungsregelungen in § 10.

Die IKK classic informiert die übrigen Vertragspartner innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bestätigung über die erfolgten Beitritte, Kündigungen und sonstigen Veränderungen. Die KVBW informiert ihre Vertragsärzte mit dem nächsten Quartalsrundschreiben über die an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen und veröffentlicht eine Liste der nicht beigetretenen Krankenkassen auf der Homepage der KVBW.

Weitere Voraussetzung für einen Beitritt ist, dass die Umlagevereinbarung vom 11.08.2008 zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., dem BKK Landesverband Baden-Württemberg, der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg sowie der Knappschaft einschließlich aller Aktualisierungen und Ergänzungen anerkannt wird.

§ 6 Beitrittsregelungen für Betriebskrankenkassen²

Der Vertrag gilt für alle Betriebskrankenkassen, die diesem beitreten. Der Beitritt erfolgt schriftlich mit der Anlage 4 gegenüber dem BKK Landesverband Baden-Württemberg.

Ein Beitritt ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Dies gilt nicht für den erstmaligen Beitritt zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

Die Teilnahme der beigetretenen Betriebskrankenkassen an der Vereinbarung endet, wenn die im Vertrag und in der Beitrittserklärung genannten Pflichten nicht erfüllt werden. Es gelten die Kündigungsregelungen in § 10.

Der BKK Landesverband informiert die übrigen Vertragspartner innerhalb von 14 Kalendertagen über die erfolgten Beitritte, Kündigungen und sonstigen Veränderungen. Die KVBW informiert ihre Vertragsärzte mit dem nächsten Quartalsrundschreiben über die an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen und veröffentlicht eine Liste der nicht beigetretenen Krankenkassen auf der Homepage der KVBW.

Weitere Voraussetzung für einen Beitritt ist, dass die Umlagevereinbarung vom 11.08.2008 zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., dem BKK Landesverband Baden-Württemberg, der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg sowie der Knappschaft einschließlich aller Aktualisierungen und Ergänzungen anerkannt wird.

²Stand 01.09.2012 nicht beigetretene BKKen: BKK Basell, BKK Karl Mayer, BKK Kevag Koblenz.

§ 7 Verordnung des Impfstoffes

Impfstoffe für Schutzimpfungen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrags (Pflichtleistungen) sind mit Ausnahme der unter Absatz 2 geregelten Impfungen über den SSB zu beziehen. Die Verordnung erfolgt ausschließlich auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung) ohne Namensnennung des Versicherten. Die Markierungsfelder 8 (Impfstoffe) und 9 (SSB) sind durch Eintragung der Ziffer 8 und 9 zu kennzeichnen. Als Kostenträger soll im Klartextfeld „GKV BW“ eingetragen werden³. Im Feld Kassen-Nummer ist unbedingt folgendes Kostenträger-IK anzugeben:

Vertragsärzte mit Betriebsstättensitz im Bereich der KV-Bezirksdirektion

Freiburg:	7615532
Karlsruhe:	7018414
Stuttgart:	7815727
Reutlingen:	7815807

Das Kostenträger-IK richtet sich nach dem Sitz der Haupt- oder Nebenbetriebsstätte, in der die Verordnung ausgestellt wird.

Nicht zulässig ist die Verwendung der Impfstoffe insbesondere für

Versicherte von Kostenträgern, die nicht nach § 4 anspruchsberechtigt sind

Privatpatienten

Versicherte, die einen Anspruch gegenüber einer BG haben

Personen, die nach dem

Bundesentschädigungsgesetz,

Häftlingshilfegesetz,

Opfer-Entschädigungsgesetz oder

Soldatenversorgungsgesetz

betreut werden sowie

Sozialhilfeempfänger, bei denen die Sozialhilfeträger Kostenträger sind und

Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

betreut werden.

Die Impfstoffe gegen HPV, Cholera, Gelbfieber und Typhus (Pflichtleistungen) werden auf den Namen des Versicherten verordnet. In diesen Fällen ist das Markierungsfeld 8 durch Eintragung der Ziffer 8 zu kennzeichnen.

Näheres zur Verordnung der Impfstoffe wird in der Anlage I zu diesem Vertrag geregelt.

Auf einem Arzneiverordnungsblatt für Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig andere Mittel verordnet werden. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind wahrzunehmen. Soweit Verbände Verträge mit pharmazeutischen Unternehmen gem. § 132 e Abs. 2 SGBV mit Wirkung für die Verbände bzw. deren Krankenkassen über Impfstoffe zu Schutzimpfungen abgeschlossen haben, ist die Versorgung der Versicherten ausschließlich mit den vertraglich rabattierten Impfstoffen vorzunehmen.

³ Hinweis: Der Kostenträger wird bei Eingabe des IK automatisch eingetragen. Die Änderung der Kostenträgerstammdaten für diese vier IK wird veranlasst. Bis zur Änderung soll im Namensfeld „SSB BW“ eingetragen werden.

Die ausschließliche Versorgung der Versicherten mit den vertraglich rabattierten Impfstoffen erfolgt durch Verordnung mit der Bezeichnung der Impfung („Impfstoff gegen...“) oder unter namentlicher Nennung des rabattierten Impfstoffes. Abweichend von Satz 2 kann ausnahmsweise in medizinisch begründeten Einzelfällen (z.B. Unverträglichkeiten) und bei bereits begonnenen Impfzyklen bis zum Abschluss des Impfzyklus ein nicht rabattierter Impfstoff verordnet werden.

Die Kassenverbände informieren die KVBW frühestmöglich, spätestens 12 Wochen vor Quartalsbeginn über neu in Krafttretende Rabattverträge und deren Laufzeiten. Im Fall des Impfstoffes gegen Grippe verlängert sich die Frist von 12 auf 20 Wochen vor Quartalsbeginn. Nach diesem Termin eingehende Informationen werden im darauffolgenden Quartal berücksichtigt.

Die KVBW liefert der AOK Baden-Württemberg zur Verrechnung der Kosten der Impfstoffe mit den anderen Kassenarten die in Anlage 2 zu diesem Vertrag genannten Daten - bereichseigener und bereichsfremder Kassen – quartalsweise bis zum Ende des dritten Monats des Folgequartals. Die anderen Vertragspartner erhalten diese Datenlieferung zur Kenntnis. Die Datenlieferung für die kassenbezogenen Daten der BKK und Ersatzkassen wird ebenfalls in Anlage 2 geregelt.

§ 8 Vergütung

Die jeweiligen Vergütungen der vertragsärztlichen Impfleistungen werden kassenartenspezifisch zwischen den Vertragsschließenden Vertragsparteien vereinbart und sind jeweils als Anlage 5 Bestandteil dieses Vertrages.

Mit der jeweiligen Vergütung für Schutzimpfungen ist die Impfleistung, die Aufklärung, die Impfberatung, die Impfanamnese, die Untersuchung zur Impffähigkeit sowie die Dokumentation und Eintragung in den Impfpass abgegolten.

§ 9 Abrechnung

Die Abrechnung der vertragsärztlichen Impfleistungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

Die KVBW stellt über das Regelwerk sicher, dass nur für die nach § 4 anspruchsberechtigten Versicherten eine Abrechnung nach diesem Vertrag erfolgen kann.

§ 10 Vertragsdauer / Kündigung

Diese Fassung tritt am 01.09.2012 in Kraft und löst die Fassung vom 05.08.2008 ab.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber den anderen Vertragspartnern gekündigt werden. Die Kündigung durch nur einen Vertragspartner ist möglich.

Wird der Vertrag durch einen Krankenkassenverband gekündigt, erhalten alle übrigen Krankenkassenverbände vor Beginn der Kündigungsfrist per eingeschriebenen Brief das Kündigungsschreiben. Die übrigen Krankenkassenverbände können in diesem Fall mit einer Frist von vier Wochen nach Eingang der ersten Kündigung zum gleichen Termin kündigen.

Eine Kündigung der Anlage 5 unabhängig vom Vertrag ist möglich. Bis zu einer Neuregelung gilt die Anlage 5 weiter.

Sofern eine beigetretene Innungskrankenkasse oder beigetretene Betriebskrankenkasse ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gegenüber dem vertragsschließenden Krankenkassenverband nicht nachkommt, kann der entsprechende Krankenkassenverband unter Einhaltung der Kündigungsfristen nach Abs. 2 Satz 1 gegenüber der beigetretenen Innungskrankenkasse bzw. beigetretenen Betriebskrankenkasse die Kündigung aussprechen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke dieser Vereinbarung offenbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Vielmehr sind die Vertragspartner in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entgegen kommt.

Stuttgart, Kornwestheim, München, Ludwigsburg 07.08.2012

Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes
Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

Dr. Christopher Hermann
Vorsitzender des Vorstandes
AOK Baden-Württemberg

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung
Baden-Württemberg

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Baden-Württemberg

Konrad Ehing
Vorsitzender des Vorstandes
BKK Landesverband Baden-Württemberg

IKK classic

Knappschaft,
Regionaldirektion München

Anlage I

Die Schutzimpfungen sind gemäß der Anlage I zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20 d Abs. 1 SGBV durchzuführen. Die Schutzimpfungen werden mit den in dieser Anlage I genannten Abrechnungsnummern auf dem Abrechnungsschein kalendervierteljährlich mit der KVBW abgerechnet.

Die KVBW rechnet die Leistungen kalendervierteljährlich mit den vertragsschließenden und beigetretenen Krankenkassen ab. Die Beträge für die Leistungen nach den in Nr. 6 genannten Nummern werden gemäß den entsprechenden jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien ausgewiesen.

Die Zahlungen der Krankenkassen erfolgen außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung nach § 85 Abs. 2 SGBV.

Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die jeweiligen Bestimmungen der Gesamtverträge.

Für die folgenden Schutzimpfungen sind die entsprechenden Abrechnungsnummern auf dem Abrechnungsschein einzutragen sowie folgender Verordnungsweg des Impfstoffes zu beachten:

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
Einfachimpfung				
Cholera	89127			Es besteht ein Leistungsanspruch bei beruflicher Indikation, sofern nicht der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet ist. Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Diphtherie (Standardimpfung) Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburtstag	89100 A	89100 B	89100 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie Sonstige Indikationen	89101 A	89101 B	89101 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
Einfachimpfung				
Frühsommermeningo-Enzephalitis	89102 A	89102 B	89102 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Gelbfieber	89128			Es besteht ein Leistungsanspruch bei beruflicher Indikation, sofern nicht der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet ist. Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Haemophilus Influenzae Typ b (Standardimpfung) Säuglinge und Kleinkinder	89103 A	89103 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Haemophilus Influenzae Typ b sonstige Indikationen	89104 A	89104 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis A	89105 A	89105 B	89105 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
Einfachimpfung				
Hepatitis B (Standardimpfung) Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburtstag	89106 A	89106 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B sonstige Indikationen	89107 A	89107 B	89107 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B Dialysepatienten	89108 A	89108 B	89108 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
HPV	89110 A	89110 B		Verordnung des Impfstoffes auf den Namen des Patienten.
Influenza (Standardimpfung) Personen über 60 Jahre	89111			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Influenza sonstige Indikationen	89112			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Masern	89113			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
Einfachimpfung				
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) Kinder im 2. Lebensjahr	89114			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen Möglichkeit der Impfung bis zum 18. Lebensjahr
Meningokokken Sonstige Indikationen entsprechend der Schutzimpfungsrichtlinie	89115 A	89115 B	89115 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pertussis (Standardimpfung) Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburtstag	89116 A	89116 B	89116 R	Impfkosten
Pertussis Sonstige Indikationen	89117 A	89117 B		Impfkosten

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfsreihe	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
Einfachimpfung				
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) Kinder bis 24 Monate	89118 A	89118 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pneumokokken Polysaccharid-impfstoff (Standardimpfung) Personen über 60 Jahre	89119			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pneumokokken Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte mit T- und B-zellulärer Restfunktion oder infolge einer chr. Krankheit entsprechend der Schutzimpfungsrichtlinie	89120		89120 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Poliomyelitis (Standardimpfung) Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburtstag	89121 A	89121 B	89121 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Poliomyelitis Sonstige Indikationen	89122 A	89122 B	89122 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Röteln	89123			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
Einfachimpfung				
Tetanus	89124 A	89124 B	89124 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Typhus	89130			Es besteht ein Leistungsanspruch bei beruflicher Indikation, sofern nicht der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet ist. Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Varizellen (Standardimpfung) Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor den 18. Geburtstag	89125 A	89125 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Varizellen Sonstige Indikationen	89126 A	89126 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Zweifachimpfung				
Diphtherie, Tetanus (DT)	89200 A	89200 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201 A	89201 B	89201 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis A und Hepatitis B	89202 A	89202 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfsreihe	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
Zweifachimpfung				
Haemophilus influenzae-b, Hepatitis B	89203 A	89203 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Dreifachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus	89300 A	89300 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Masern, Mumps, Röteln	89301 A	89301 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Masern, Mumps, Röteln im Erwachsenenalter bei entspr. bestehender Indikation	89301			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis	89302		89302 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89303 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Vierfachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis	89400		89400 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
Vierfachimpfung				
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen	89401 A	89401 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Fünffachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae-b	89500 A	89500 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Sechsfachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae-b, Hepatitis B	89600 A	89600 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Anlage 2:**Lieferung an AOK BW sowie andere Vertragspartner gemäß § 7 Nr. 5, Satz 1 und 2**

Umlage Impfstoffe

Format CSV-Datei

Trennzeichen: Semikolon

Feld

1	Quartal	int	JJJQ
2	Kassenart**	txt	*AOK, BKK, IKK, LKK, EK, KNA
3	Abrechnungsziffer	txt	5 Ziffern + Buchstabe
4	Häufigkeit der Impfung	int	8 Ziffern

*AOK= Allgemeine Ortskrankenkassen, BKK= Betriebskrankenkassen, IKK= Innungskrankenkassen, LKK= Landwirtsch. Krrrankenkassen, EK= Ersatzkassen, KNA= Bundesknappschaft

** nur für beteiligte Krankenkassen

Lieferung an BKK LV BW und VdAK/AEV gemäß § 7 Nr. 5, Satz 3

Umlage Impfstoffe

Trennzeichen: Semikolon

Format CSV-Datei

Feld

1	Quartal	int	JJJQ
2	VKNR	int	5 Ziffern
3	bereichseigen/bereichsfremd	int	1 = bereichseigene Kassen, 2 = bereichsfremde Kassen
4	Abrechnungsziffer	txt	5 Ziffern + Buchstabe
5	Häufigkeit der Impfung	int	8 Ziffern

Anlage 3 für IKK classic**Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen in Baden-Württemberg**

An die
IKK classic
Hauptverwaltung
Schlachthofstraße 3
71636 Ludwigsburg

1. Die Innungskrankenkasse

tritt dem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Wirkung vom 01.09.2012 zwischen der KVBW und der AOK Baden-Württemberg, dem Verband der Ersatzkassen, dem BKK Landesverband Baden-Württemberg, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg und der Knappschaft, Regionaldirektion München bei.

2. Mit dem Beitritt werden sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie der Umlagevereinbarung vom 11.08.2008 zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen, dem BKK Landesverband Baden-Württemberg, der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg sowie der Knappschaft anerkannt, insbesondere die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IKK classic.
3. Voraussetzung für den Beitritt ist, dass der IKK classic rechtsverbindlich für die Dauer des Beitritts unwiderruflich eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Beträge für die Abschlagszahlungen und die Endabrechnung erteilt wird (Anlage zu Anlage 3 für die IKK classic).
4. Die IKK classic informiert die beigetretene Innungskrankenkasse über die Höhe der Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach den in diesen Verträgen (Ziffer 2) getroffenen Regelungen. Die Vorschüsse sowie die Endabrechnung sind ab Eingang der Rechnung bei der beigetretene(n) Krankenkasse innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig und werden von der IKK classic im Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Für die Vorschusszahlung und die Endabrechnung gelten die gleichen Rahmen- und Zahlungsbedingungen nach diesen Verträgen (nach Ziffer 2). Die Verteilung der Kosten für Impfstoffe erfolgt mit den beigetretene(n) Innungskrankenkassen anhand der KM 6-Versicherte (Stichtag 01.07.) des Jahres, in dem die Kosten angefallen sind.
6. Kommt eine beigetretene Innungskrankenkasse mit den Abschlagszahlungen oder mit der Endabrechnung in Zahlungsverzug, erfolgt ein Ausschluss von diesem Vertrag. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung des Beitrittes entsprechend § 10 durch die IKK classic.

7. Bei verspätetem Zahlungseingang erstattet die in Verzug geratene Innungskrankenkasse der IKK classic Verzugszinsen. Der Zinssatz für die Verzugszinsen beträgt 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. I BGB.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage zur Anlage 3 für die IKK classic– Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen

An die
IKK classic
Hauptverwaltung
Schlachthofstraße 3
71636 Ludwigsburg

Einzugsermächtigung

1. Hiermit ermächtigen wir die IKK classic die Abschlagszahlungen und die Zahlung für die Endabrechnung gemäß der Schutzimpfungsvereinbarung - KVBW mit Wirkung vom 01.09.2012 in Verbindung mit der Umlagevereinbarung - Schutzimpfungen von dem unten genannten Konto einzuziehen.
2. Die Einzugsermächtigung ist rechtsverbindlich und gilt unwiderruflich für den Zeitraum des Beitrittes zu diesem Vertrag.

Die Einzugsermächtigung gilt ab: _____

Kontonummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Vor- und Nachname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

Telefon (mit Vorwahl)

Datum, Unterschrift

Anlage 4 für Betriebskrankenkassen
Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen

An den
BKK Landesverband
Baden-Württemberg
Abteilung Vertragsmanagement
Stuttgarter Str. 105
70806 Kornwestheim

Die Betriebskrankenkasse

tritt dem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen zwischen der KVBW und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie Verbänden der Ersatzkassen mit Wirkung vom 01.09.2012 bei.

Mit dem Beitritt werden sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages sowie der Umlagevereinbarung vom 11.08.2008 zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., dem BKK Landesverband Baden-Württemberg, der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg sowie der Knappschaft anerkannt.

Der BKK Landesverband Baden-Württemberg wird analog der Umlagevereinbarung die entstandenen Kosten für Impfstoffe bei den beigetretenen Betriebskrankenkassen einziehen.

Ort, Datum

Unterschrift des Vorstandes

BKK-Stempel

Anlage 5 für die AOK Baden-Württemberg über die Vergütung der Schutzimpfungen ab 1. September 2012

zwischen

der AOK Baden-Württemberg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

§ I Vergütung

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergütet die AOK Baden-Württemberg folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	Vergütung
Einfachimpfung	7,20 €
Zweifachimpfung	7,55 €
Dreifachimpfung	7,55 €
Vierfachimpfung	7,60 €
Fünffachimpfung	7,60 €
Sechsfachimpfung	12,80 €
Hepatitis B	7,80 € / 8,10 € *
Influenza	7,80 € / 8,10 € *
HPV 1. + 2. Dosis	8,20 €
HPV 3. Dosis	16,60 €

* Für Hepatitis B und Influenza wurde für die Durchführung der Schutzimpfung eine Vergütung von 7,80 € in der Zeit vom 01.09.2012 bis zum 31.12.2012 und ab dem 01.01.2013 eine Vergütung von 8,10 € vereinbart.

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

§ 2 Abrechnung

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KVBW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

§ 3 Vertragsdauer / Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01.09.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen, wenn sich Änderungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 07.08.2012 ergeben, die diese Vergütungsvereinbarung berühren.

Stuttgart, 07.08.2012

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

AOK Baden-Württemberg

Anlage 5 für die Ersatzkassen über die Vergütung der Schutzimpfungen ab 1. September 2012

zwischen

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Techniker Krankenkasse
- KKH–Allianz (Ersatzkasse)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

§ I Vergütung

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergüten die Ersatzkassen folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	Vergütung
Einfachimpfung	7,20 €
Einfachimpfung gegen Hepatitis B und Influenza vom 01.09. bis 31.12.2012	7,80 €
Einfachimpfung gegen Hepatitis B und Influenza ab 01.01.2013	8,10 €
Zweifachimpfung	8,00 €
Dreifachimpfung	9,00 €
Vierfachimpfung	10,00 €
Fünffachimpfung	12,00 €
Sechsfachimpfung	15,00 €
HPV 1. + 2. Dosis	8,20 €
HPV 3. Dosis	16,60 €

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

§ 2 Abrechnung

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KVBW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

§ 3 Vertragsdauer / Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01.09.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen, wenn sich Änderungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Wirkung vom 01.09.2012 ergeben, die diese Vergütungsvereinbarung berühren.

Stuttgart,

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

Verband der Ersatzkassen
Der Leiter der Landesvertretung Baden-
Württemberg

Anlage 5 für die Betriebskrankenkassen über die Vergütung der Schutzimpfungen ab 1. September 2012

zwischen

dem BKK Landesverband Baden-Württemberg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

§ I Vergütung

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergüten die Betriebskrankenkassen folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	Vergütung
Einfachimpfung	7,20 €
Einfachimpfung gegen Hepatitis B und Influenza vom 01.09. bis 31.12.2012	7,80 €
Einfachimpfung gegen Hepatitis B und Influenza ab 01.01.2013	8,10 €
Zweifachimpfung	8,00 €
Dreifachimpfung	8,00 €
Vierfachimpfung	12,00 €
Fünffachimpfung	12,00 €
Sechsfachimpfung	15,00 €
HPV 1. + 2. Dosis	9,00 €
HPV 3. Dosis	13,00 €

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

§ 2 Abrechnung

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KVBW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

§ 3 Vertragsdauer / Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01.09.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen, wenn sich Änderungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Wirkung vom 01.09.2012 ergeben, die diese Vergütungsvereinbarung berühren.

Stuttgart, Kornwestheim,

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

BKK Landesverband Baden-Württemberg

**Anlage 5 für die IKK classic über die
Vergütung der Schutzimpfungen ab 1. September 2012**

zwischen

der IKK classic

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

§ I Vergütung

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergütet die IKK classic folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	Vergütung
Einfachimpfung	7,10 €
Einfachimpfung gegen Hepatitis B und Influenza vom 01.09. bis 31.12.2012	7,80 €
Einfachimpfung gegen Hepatitis B und Influenza ab 01.01.2013	8,10 €
Zweifachimpfung	7,50 €
Dreifachimpfung	7,50 €
Vierfachimpfung	9,00 €
Fünffachimpfung	9,00 €
Sechsfachimpfung	14,00 €
HPV 1. + 2. Dosis	8,20 €
HPV 3. Dosis	16,60 €

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

§ 2 Abrechnung

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KVBW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

§ 3 Vertragsdauer / Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01.09.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen, wenn sich Änderungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Wirkung vom 01.09.2012 ergeben, die diese Vergütungsvereinbarung berühren.

Stuttgart, Ludwigsburg,

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

IKK classic

Anlage 5 für die LKK Baden-Württemberg über die Vergütung der Schutzimpfungen ab 1. September 2012

zwischen

der LKK Baden-Württemberg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

§ I Vergütung

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergütet die LKK Baden-Württemberg folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	Vergütung
Einfachimpfung	7,30 €
Einfachimpfung gegen Hepatitis B und Influenza vom 01.09. bis 31.12.2012	7,80 €
Einfachimpfung gegen Hepatitis B und Influenza ab 01.01.2013	8,10 €
Zweifachimpfung	7,50 €
Dreifachimpfung	7,50 €
Vierfachimpfung	7,50 €
Fünffachimpfung	7,50 €
Sechsfachimpfung	14,50 €
HPV 1. + 2. Dosis	8,20 €
HPV 3. Dosis	16,60 €

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

§ 2 Abrechnung

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KVBW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

§ 3 Vertragsdauer / Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01.09.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen, wenn sich Änderungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Wirkung vom 01.09.2012 ergeben, die diese Vergütungsvereinbarung berühren.

Stuttgart,

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

LKK Baden-Württemberg

Anlage 5 für die Knappschaft über die Vergütung der Schutzimpfungen ab 1. September 2012

zwischen

der Knappschaft, Regionaldirektion München

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

§ I Vergütung

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergütet die Knappschaft folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	Vergütung
Einfachimpfung	7,00 €
Einfachimpfung gegen Hepatitis B und Influenza vom 01.09. bis 31.12.2012	7,80 €
Einfachimpfung gegen Hepatitis B und Influenza ab 01.01.2013	8,10 €
Zweifachimpfung	8,25 €
Dreifachimpfung	8,25 €
Vierfachimpfung	15,00 €
Fünffachimpfung	15,00 €
Sechsfachimpfung	15,00 €
HPV 1. + 2. Dosis	8,20 €
HPV 3. Dosis	16,60 €

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

§ 2 Abrechnung

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KVBW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

§ 3 Vertragsdauer / Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01.09.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen, wenn sich Änderungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Wirkung vom 01.09.2012 ergeben, die diese Vergütungsvereinbarung berühren.

Stuttgart, München,

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

Knappschaft, Regionaldirektion München